

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Gröning (fraktionslos)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz

Emission von Schadstoffen durch Windenergieanlagen (WEA) - Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG in Thüringen

Am 11. April 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG erlassen. Zwar muss diese Richtlinie zur unmittelbaren Geltung noch in deutsches Recht umgesetzt werden, jedoch müssen im Rahmen einer europarechtskonformen Auslegung die derzeit geltenden Gesetze, wie zum Beispiel das Raumordnungsgesetz, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, das Baugesetzbuch, die Thüringer Bauordnung, im Lichte dieser neuen Richtlinie ausgelegt werden.

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die **Kleine Anfrage 7/6054** vom 14. Juni 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. August 2024 beantwortet:

1. Können nach Auffassung der Landesregierung die Betreiber von Windenergieanlagen gemäß Artikel 3 Abs. 3 Buchst. a und b der Richtlinie für die Emission von Schadstoffen (wie beispielsweise Bisphenol-A-haltige Epoxidharzverbindungen bis zu 90 Kilogramm pro Windenergieanlage und die Verbreitung derer Nanopartikel in 100 Kilometer, die Freisetzung von synthetischen Harzen, Verbundstoffen und des Gases Schwefelhexafluorid) durch Windenergieanlagen künftig strafrechtlich belangt werden?

Antwort:

Die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht muss bis Mai 2026 erfolgen. Zuständig dafür ist der Bund, federführend ist das Bundesministerium der Justiz (BMJ). Erst auf der Grundlage des Umsetzungsgesetzes kann weiterer Handlungsbedarf für Thüringen abgeschätzt werden.

2. Da entsprechend Erwägungsgrund Nummer 11 der Richtlinie durch Betreiber von Anlagen gegebenenfalls eine aktualisierte oder erneuerte Genehmigung zum Betrieb von Anlagen bei Rechtsänderung erforderlich ist, wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Genehmigungsbehörden bereits erteilte Betriebsgenehmigungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem aktuellen (Umwelt-)Recht überprüfen und die Genehmigungen gegebenenfalls auch widerrufen?
3. Sind aus Sicht der Landesregierung von der vorgenannten Richtlinie die aktuellen Fassungen des Baugesetzbuchs, des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen (bitte begründen)?

4. In welchem Zeitraum könnten die Genehmigungsbehörden nach Auffassung der Landesregierung bereits erteilte Genehmigungen auf ihre Vereinbarkeit mit der vorgenannten Richtlinie überprüfen?

Antwort zu den Fragen 2 bis 4:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Stengele
Minister